

# Ehrenordnung des Turnerbundes Gross-Oesinghausen 1884 e.V.



Der Turnerbund Gross-Oesinghausen 1884 e.V. würdigt Verdienste und besondere Leistungen durch Ehrungen, die gemäß dieser Ehrenordnung verliehen werden. Alle Ehrungen sollen in würdiger Form erfolgen.

## § 1 Langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder, die im laufenden Jahr 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80 oder 85 Jahre im Verein sind, werden in der Regel beim alljährlichen Neujahrsempfang am Anfang des Folgejahres geehrt. Falls das Mitglied aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann, wird diese Ehrung im darauf folgenden Jahr vorgenommen. Sollte das Mitglied dann ebenfalls nicht verfügbar sein, entfällt die Ehrung.

Das Mitglied wird nach Geschenke-Wünschen gefragt, die sich wertmäßig an der Dauer der Mitgliedschaft (1 Jahr  $\hat{=}$  1 € Wert) orientieren. Sollte das Mitglied keine besonderen Wünsche haben, werden Gutscheine für den Besuch eines lokalen Restaurants im entsprechenden Wert beschafft.

Bei der Veranstaltung wird eine kurze Laudatio gehalten und die Geschenke werden überreicht.

## § 2 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft des TBÖ kann als höchste Auszeichnung gemäß der Satzung des TBÖ an Mitglieder verliehen werden, die sich in langjähriger (mind. 20/25 Jahre) und ehrenvoller Arbeit innerhalb des Vorstandes des TBÖ außerordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung bzw. der Vorschlag der Ernennung zum Ehrenmitglied setzt voraus, dass das betreffende Mitglied durch sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement die Entwicklung des Vereins wesentlich unterstützt, mitgeprägt und positiv beeinflusst hat.
2. Auch Nichtmitglieder, die den Verein in außerordentlicher Weise lange Zeit unterstützen, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag des Ältesten- und Ehrenrates. Der/die Vorgeschlagene muss dem Vorschlag zustimmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind lediglich von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit (§ 9 Abs. 10 der Satzung von April 2016).
5. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein persönliches Recht. Sie erlischt, wenn das Ehrenmitglied verstirbt.

### **§ 3 Ehrenvorsitzende(r)**

1. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist eine besondere Ehrung, die ausschließlich ehemaligen Vereinsvorsitzenden zu teil werden kann. Diese sollten über mehrere Jahre (mindestens 5 Amtsperioden zu jeweils 2 Jahren) das Amt des 1. Vorsitzenden ausgeübt haben. In diesem Zeitraum haben sie sich durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht und diesen geprägt und entwickelt.
2. Die Entscheidung über die Ernennung obliegt der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag des Ältesten- und Ehrenrates. Der/die Vorgeschlagene muss dem Vorschlag zustimmen.
3. Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind lediglich von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit (§ 9 Abs. 10 der Satzung von April 2016).

### **§ 4 Runde Geburtstage**

Mitglieder, die im laufenden Jahr 70, 75, 80, 85, 90, 95 oder 100 Jahre alt geworden sind, erhalten eine Geburtstagskarte des Vereins. Die Karten werden durch die Geschäftsführung erstellt und versandt, sofern sie nicht persönlich durch ein Vorstandsmitglied überreicht werden können.

Vorstandsmitglieder und Übungsleiter, die im laufenden Jahr 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95 oder 100 Jahre alt geworden sind, erhalten neben einer Geburtstagskarte einen Blumenstrauß oder eine Flasche Wein. Karte und Geschenk werden persönlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied überreicht.

### **§ 5 Nachrufe**

Falls ein aktives Mitglied des Vorstands oder des Ältestenrates oder ein Ehrenmitglied oder ein(e) ehemalige(r) Vorsitzende(r) verstirbt, wird ein Nachruf im Remscheider General-Anzeiger oder/und im Kölner Stadtanzeiger und auf unserer vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

### **§ 6 Ehrungen für außergewöhnliche sportliche oder ehrenamtliche Verdienste**

Der Verein kann besondere sportliche Erfolge, sowie langjährigen sportlichen Einsatz für den Verein ehren. Ebenso können besondere ehrenamtliche Leistungen, welche das Vereinsleben besonders fördern berücksichtigt werden. Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde im Rahmen der nächstfolgenden Vereinsveranstaltung (Neujahrsempfanges, Mitgliederversammlung).

Durch Beschluss des Vorstands können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder für langjährige Funktionstätigkeit und / oder außergewöhnliche Verdienste geehrt werden. Der Umfang der Ehrung wird als Einzelfallentscheidung durch den Vorstand festgelegt.

Geschenke des Vereins werden nach Ermessen (Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit) des Vorstands überreicht, sollten aber einen Wert von ca. 20 Euro nicht überschreiten.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ehrenordnung tritt durch Vorstandsbeschluss vom 08.06.2022 in Kraft.